

Repertorium Nr.: 20/369

Verfügung

zur Festlegung der besonderen Geschäftsordnung des Polizeigerichts (aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Umstände getroffene Maßnahmen)

Nach Durchsicht des Artikels 90 des Gerichtsgesetzbuches;

Nach Durchsicht des Artikels 23 der Verfassung;

Nach Durchsicht der Mitteilung des nationalen Sicherheitsrates vom 12. März 2020;

Insofern es sich aufzwingt die Ansteckungsrisiken des Covid-19 so weit wie möglich zu beschränken,

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Direktionskomitees vom 16. März 2020 und der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft werden folgende Maßnahmen für die Zeitspanne vom 16. März 2020 bis zum 17. April 2020 einschließlich getroffen:

A. Die Sitzungen des Polizeigerichts werden ausgesetzt. Die dort anberaumten und zukünftig anzuberaumenden Sachen werden durch gegenwärtige Verfügung von Amts wegen, unter eventueller Beibehaltung der sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 747 des Gerichtsgesetzbuches oder des Artikels 4 des Einführungstitel des Strafprozessgesetzbuches ergebenden Rechte und Pflichten, auf folgende Relaisdaten vertagt:

Die Sitzung vom 07.04.2020 wird auf den 02.06.2020 vertagt.

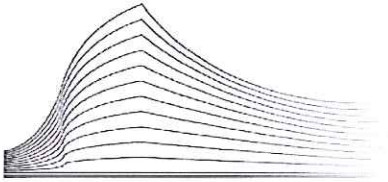
Die Sitzungen vom 20.03.2020 und 27.03.2020 werden auf den 15.05.2020 vertagt.

Die Sitzung vom 17.04.2020 wird auf den 29.05.2020 vertagt.

B. Lediglich die nach Ermessen des Richters als **dringend eingestuft** Angelegenheiten werden anberaumt und verhandelt.

C. Die Ortsbesichtigungen und Expertisensitzungen sowie alle anderen Untersuchungsmaßnahmen werden je nach Bedarf auf ein Datum nach dem 17.04.2020 vertagt.

D. Die Urteilsverkündungen finden in den vorgesehenen Sitzungen statt.



- E. Aufgrund der durch das COVID-19 verursachten außerordentlichen Umstände werden, unter Vorbehalt der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, die Parteien, falls sie durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, von ihrer Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit, es sei denn, der vorsitzende Richter würde ein solches persönliches Erscheinen anordnen.
- F. Auf Wunsch der Parteien kann was die Zivilverfahren anbetrifft einvernehmlich auf das schriftliche Verfahren (Artikel 755 GGB) zurückgegriffen werden.

Eupen, den 16. März 2020


Vanessa Schmidt
Delegierter Chefgreffier


Charles Heindrichs
Gerichtspräsident